

Münchener Beobachters (1889/1920), wir sehen auch die Nummer des Böllischen Beobachters aus dem Jahre 1925 mit einem Leitartikel des Führers »Zum Wiedererstehen der Bewegung«, Briefe des Führers an Dietrich Eckart, Manuskripte Adolf Hitlers für Aufrufe im Böllischen Beobachter und anderes mehr. Nicht vergessen sind natürlich die Zeitschriften des Verlages, immer besetzt sind die Vefehallen dieses Standes. Im Mittelpunkt der Schau des Eher-Verlags das »Buch der Deutschen«, das mit der Hand geschriebene Exemplar von »Mein Kampf«, das der Reichsbund der deutschen Beamten dem Führer zum Geburtstag schenkte. Hier liegt das Werk mit seinen 965 Pergamentseiten, Photos geben einen Überblick über die Entstehung dieser einzigartigen Leistung. Eine große Karte veranschaulicht die Übersetzungen von »Mein Kampf« (bis jetzt in zwölf fremden Sprachen!).

Mag dieser kurze Überblick gezeigt haben, wie sehr sich die Anschauungen von der Bedeutung des Buches gewandelt haben in den letzten Jahren, denn man fand in früheren Ausstellungen deutsches Schrifttum nie in solchem Umfange auf einer Ausstellung, man verbannte es meist in eine »Sonderschau«, zu der nur wenige den Weg fanden, da Aufmachung und Unterbringung im Raum nicht dazu angetan waren, den unbeeinflussten Besucher anzusprechen, viel weniger, ihn zu beeinflussen.

Wir freuen uns über diese Ausstellung ganz besonders, weil hier nicht nur dem deutschen Volk, sondern darüber hinaus vielen Tausenden aus dem Auslande sich das deutsche Buch zeigte. Wünschen wir, daß dies nicht ohne Wirkung bleiben möchte.

E. Langenbacher.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

### Rechte des Verlegers bei Nichtablieferung des Manuskripts für eine Neuauflage, deren Erscheinen vereinbart ist.

Nach dem zwischen dem antragenden Verlag und dem Herausgeber eines Sammelwerks abgeschlossenen Vertrag ist der Herausgeber verpflichtet, vor jeder neuen Auflage das Werk durchzusehen und gegebenenfalls den etwa veränderten Verhältnissen entsprechend zu berichtigen und zu ergänzen. Auch hat er sich verpflichtet, die Änderungen und Verbesserungen persönlich vorzunehmen. Für den Fall, daß er wegen Krankheit oder aus ähnlichen Ursachen auf die Bearbeitung verzichtet, erhält er lediglich ein Honorar von einem Prozent des Verlegerverkaufspreises der betreffenden Neuauflage. Nach dem Ableben des Verfassers ist der Verlag berechtigt, neue Auflagen sinngemäß und unter Berücksichtigung neu eingetretener Umstände durch einen von ihm zu bestimmenden Sachkundigen bearbeiten zu lassen, und es tritt die gleiche Verminderung der Honoraransprüche der Erben beziehungsweise des Rechtsnachfolgers des Verfassers ein, wie es für Auflagen vorgeesehen ist, an deren Bearbeitung der Verfasser durch Krankheit oder ähnliche Umstände verhindert ist.

Nach dem mir vorliegenden Briefwechsel hat der Verfasser das Manuskript für die Neuauflage fertiggestellt und zum Teil auch abgeliefert. Er macht jedoch die Ablieferung des restlichen Manuskripts für die neue Auflage von der Abänderung des ursprünglichen Vertrages, insbesondere von der Bewilligung eines höheren Honorars abhängig.

Wie ist die Rechtslage?

Grundsätzlich ist nach BGB. § 17 davon auszugehen, daß der Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, nicht verpflichtet ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Nach dem zwischen dem Verfasser und dem antragenden Verlag geführten Briefwechsel über die Neuauflage kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß beide sich darüber geeinigt haben, daß die Neuauflage erscheinen soll. Darin liegt die Übernahme der Verpflichtung einerseits des Verfassers, das Manuskript für die Neuauflage dem Verlag zu liefern, und andererseits die Verpflichtung des Verlages, die Neuauflage erscheinen zu lassen.

Die in dem Briefwechsel zum Ausdruck gekommene Ansicht des Verfassers, daß er die Herausgabe neuer Auflagen unterjagen könnte, ist rechtlich nicht haltbar. Weigert sich der Verfasser, das Manuskript für die Neuauflage dem Verlag zu liefern, so stehen dem Verlag folgende Möglichkeiten offen:

1. Er kann den Verfasser auf Ablieferung des Manuskripts verklagen. Dieser Weg führt jedoch praktisch kaum zum Ziel, da nach LitUB. § 10 die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht stattfindet. Infolgedessen kann also auf Grund eines gegen den Verfasser ergehenden Urteils auf Ablieferung des Manuskripts nicht etwa das Manuskript durch den Gerichtsvollzieher beim Urheber weggeholt werden.

2. Der Verleger kann dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung des restlichen Manuskripts setzen, mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist Annahme der Leistung ablehnt. Nach Ablauf der Frist ist er dann berechtigt, entweder vom Vertrage

zurückzutreten (BGB. § 30) oder im Falle schuldhaften Verzuges des Verfassers auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (vergl. BGB. § 326).

Wählt der Verleger den Rücktritt vom Vertrag, so erlöschen die beiderseitigen rechtlichen Beziehungen und es können gegenseitig keine Ansprüche mehr erhoben werden. Wählt der Verleger dagegen Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann er vom Verfasser den Ersatz des ihm durch die Nichtablieferung des Manuskripts entstehenden Schadens verlangen.

Eine andere Möglichkeit außer diesen beiden Wegen ist für den Verlag nicht gegeben. Insbesondere kann der Verleger nicht etwa eine unveränderte neue Auflage des Werkes bringen oder die Bearbeitung durch einen Dritten vornehmen lassen. Nach BGB. § 12 muß der Verleger dem Verfasser vor der Veranstaltung einer neuen Auflage Gelegenheit zur Vornahme von Änderungen geben. Dies ist nach dem vorliegenden Briefwechsel geschehen. Es ist sogar ausdrücklich vereinbart, daß die Neubearbeitung erfolgt, und es ist zum Teil auch das Manuskript bereits abgeliefert. Daraus folgt, daß der Verfasser mit einer unveränderten Neuauflage nicht einverstanden war, sondern Änderungen wünschte. Die abgelieferten Manuskriptteile stellen einen Torso dar, der nicht ohne den Rest veröffentlicht werden kann.

Die Voraussetzungen, unter denen der Verlag berechtigt ist, einen anderen Bearbeiter zu bestellen, sind nicht gegeben. Dieses Recht ist dem Verlag nach dem ursprünglichen Verlagsvertrag nur nach dem Ableben des Verfassers eingeräumt, nicht aber für den Fall, daß der Verfasser die Bearbeitung ablehnt oder, wie es jetzt geschehen ist, die Bearbeitung zwar vornimmt, aber das Manuskript nicht abgeliefert.

Als Schiedsrichter für das zwischen dem Verlag und dem Verfasser vereinbarte Schiedsgericht empfiehlt es sich, daß der Verlag einen erfahrenen Verleger oder einen in Verlagsfachen bewanderten Juristen benennt.

Die Kostenentscheidung trifft grundsätzlich das Schiedsgericht. Es kann und wird sie in den meisten Fällen der unterliegenden Partei auferlegen, jedoch besteht auch die Möglichkeit, daß das Schiedsgericht eine andere Verteilung der Kosten vornimmt.

Leipzig, den 28. Februar 1935.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Ergänzung zu vorstehendem Gutachten: Es ist ein Unterschied, ob der Verfasser berechtigt ist, die Herausgabe einer neuen Auflage zu unterjagen, oder ob er durch Nichtlieferung des Manuskripts für die Neuauflage, obwohl er vertraglich zur Lieferung verpflichtet ist, tatsächlich die Möglichkeit der Veranstaltung der neuen Ausgabe verhindert. Wenn ich in meinem Gutachten vom 28. Februar 1935 gesagt habe, daß die Ansicht des Verfassers rechtlich nicht haltbar ist, daß er die Herausgabe neuer Ausgaben unterjagen könne, so habe ich damit zum Ausdruck bringen wollen, daß der Verfasser angesichts der vertraglichen Abmachungen nicht das Recht hat, das Erscheinen der neuen Auflage zu verbieten. Er handelt dadurch, daß er das Manuskript zur neuen Auflage nicht abgeliefert, vertragswidrig und macht sich, wie ich in dem Gutachten ausgeführt habe, dem Verlag gegenüber schadenersatzpflichtig.